

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/12957 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

A. Problem

Die strukturellen und organisatorischen Veränderungen der Bundeswehr im Rahmen ihrer Neuausrichtung haben auch Auswirkungen auf das Amt der militärischen Gleichstellungsbeauftragten. Mit dem Abbau von Hierarchieebenen in den Streitkräften, mit der Auflösung von Dienststellen sowie mit der Zusammenführung der zivilen und militärischen Personalbearbeitung in einem neuen zivilen Organisationsbereich fällt das Amt der militärischen Gleichstellungsbeauftragten in verschiedenen Dienststellen weg. Dementsprechend erweitern sich die Zuständigkeitsbereiche der verbleibenden militärischen Gleichstellungsbeauftragten und die Komplexität ihrer Aufgaben steigt. Für die Wahl einer militärischen Gleichstellungsbeauftragten in einer zivilen Dienststelle besteht derzeit keine Rechtsgrundlage.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll sicherstellen, dass die Ziele und Vorgaben des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes auch nach der strukturellen und organisatorischen Umstrukturierung der Bundeswehr im Rahmen ihrer Neuausrichtung wirkungsvoll umgesetzt werden können. Die wesentlichen Anpassungen betreffen insbesondere Bestimmungen zur Wahl einer militärischen Gleichstellungsbeauftragten auch in zivilen Dienststellen der Bundeswehr (ab der Ebene einer Bundesoberbehörde), Bestimmungen zur Wahl mehrerer Stellvertreterinnen sowie einer Anwesenheitsvertretung als Kompensation.

Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12957 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Verteidigungsausschuss

Dr. h. c. Susanne Kastner
Vorsitzende

Anita Schäfer (Saalstadt)
Berichterstatterin

Karin Evers-Meyer
Berichterstatterin

Burkhardt Müller-Sönksen
Berichterstatter

Harald Koch
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Anita Schäfer (Saalstadt), Karin Evers-Meyer, Burkhardt Müller-Sönksen, Harald Koch und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12957** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Vorschriften des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes zur Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten werden angepasst. Unter anderem wird die Möglichkeit geschaffen, dass eine militärische Gleichstellungsbeauftragte auch in zivilen Dienststellen ab der Ebene einer Bundesoberbehörde gewählt wird. Gleichzeitig werden die Regelungen über die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erweitert: In Einzelfällen können der Stellvertreterin dauerhaft eigene Aufgaben bei gleichzeitiger Entlastung von ihren üblichen dienstlichen Tätigkeiten übertragen werden.

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 98. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 139. Sitzung am 24. April 2013 beschlossen, vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12957 eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 140. Sitzung am 13. Mai 2013 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: Deutscher Bundeswehrverband e. V., Ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft. Außerdem waren als Ein-

zelsachverständige Prof. Dr. Jörn Ipsen, Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms, Prof. Dr. Bernd Grzeszick und Gudrun Schattschneider eingeladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat seine Beratungen in der 141. Sitzung am 15. Mai 2013 fortgesetzt und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zuvor hat der Ausschuss folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

Änderungsantrag 1

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 11 Buchstabe c wird Absatz 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Vor Versetzung und Kommandierung ist die Gleichstellungsbeauftragte wie ein Mitglied der Personalvertretung geschützt.“

Begründung:

Für den unterschiedlichen Schutz der zivilen und militärischen Gleichstellungsbeauftragten vor Versetzung und Kommandierung gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Der verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgrundsatz gebietet eine Anpassung der Vorschrift. Der Schutz der militärischen Gleichstellungsbeauftragten sollte sich künftig an § 47 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetz orientieren.

Änderungsantrag 2

Der Ausschuss möge beschließen:

1. In Artikel 1 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. In § 12 wird das Wort „wichtige“ durch das Wort „zwingende“ ersetzt.“

2. Die bisherigen Nummern 8 bis 16 werden zu Nummern 9 bis 17.

Begründung:

Für die unterschiedliche Behandlung von zivilen und militärischen Bediensteten des Bundes im Bereich „Vereinbarkeit von Familie und Dienst“ gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Der verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgrundsatz gebietet eine Anpassung der Vorschrift. Auch Soldatinnen und Soldaten soll künftig ihr Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur verweigert werden können, wenn zwingende Gründe dagegen sprechen.

Änderungsantrag 3

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 16. wird aufgehoben.

Begründung

Die Heraufsetzung der Berichtspflicht von zwei auf vier Jahre ist nicht gerechtfertigt. Der Anteil von Soldatinnen in den Streitkräften liegt immer noch unter dem gesetzlich definierten 15% Ziel und Teilzeitstellen sind bei den Streitkräften nach wie vor eine Seltenheit. Es ist außerdem nicht absehbar wie sich die geplanten Änderungen des Gesetz auf die Arbeitsbelastung und damit die Funktionsfähigkeit der militärischen Gleichstellungsbeauftragten auswirken wird.

Im Verlauf der Ausschussberatung verwies die **Fraktion der CDU/CSU** darauf, dass die öffentliche Anhörung gezeigt habe, dass der Gesetzentwurf zustimmungsfähig sei. Die Sachverständigen seien hier sehr überzeugend und in ihrem Votum eindeutig gewesen. Damit stelle der Entwurf sicher, dass Ziele und Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes auch unter den Bedingungen der laufenden Bundeswehr-Strukturreform weiterhin wirkungsvoll umgesetzt werden könnten. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Änderungen seien dagegen unnötig.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, der Gesetzentwurf berücksichtige in keiner Weise die grundlegend geänderten Organisations- und Personalstrukturen der Bundeswehr. Gleichstellungsbeauftragte würden nach dem Bundesgleichstellungsgesetz in Dienststellen ab 100 Beschäftigten gewählt. Die militärischen Gleichstellungsbeauftragten sollten auf der Ebene der Division oder vergleichbar gewählt werden. Sie seien somit für bis zu 18 000 Soldatinnen und Soldaten zuständig. Damit sei eine angemessene Ausübung des Amtes und die Vertretung der Interessen der Wahlberechtigten schon allein wegen der hohen Anzahl der zu betreuenden Fälle nicht möglich. Dieser Ansatz könne nicht zu einer wirksamen Gleichstellung führen. Der Gesetzentwurf enthalte zudem viele handwerkliche Fehler. So werde den Soldatinnen und Soldaten die familienbedingte Teilzeitarbeit nur unter erschwerten Bedingungen zugestanden. Insgesamt werde der Gesetzentwurf den Rechten und Pflichten sowie der Gleichstellung von Soldatinnen gegenüber ihren männlichen Kameraden nicht gerecht. Sie würden deutlich schlechter gestellt als weibliche Zivilbeschäftigte, die nach dem Bundesgleichstellungsgesetz behandelt würden. Dies

sei besonders unerfreulich, weil das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. September 2012 festgestellt habe, dass unterschiedliche Regelungen im Soldatengleichstellungsgesetz gegenüber dem Bundesgleichstellungsgesetz bei Fehlen eines triftigen Grundes willkürlich und verfassungswidrig seien.

Die **Fraktion der FDP** erwiderte, Gleiches müsse zwar gleich, Ungleiches könne und dürfe jedoch ungleich behandelt werden. In der öffentlichen Anhörung habe bei den Experten Einigkeit darüber bestanden, dass die Ungleichbehandlung im vorliegenden Fall berechtigt sei. Der Gesetzentwurf sei somit verfassungskonform und geeignet, die geänderten Strukturen der Bundeswehr angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen sei auf die besondere Dynamik der Entwicklung und die laufende Evaluation ebenso zu verweisen wie auf die Möglichkeit, jederzeit die Bundesregierung hierzu zu befragen und ggf. notwendige Änderungen vorzunehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, die öffentliche Anhörung habe die eigene ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetzentwurf verstärkt. Insbesondere der vom Deutschen Bundeswehrverband vorgenommene Vergleich zwischen dem Bundesgleichstellungsgesetz und dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz habe gezeigt, dass die Ungleichbehandlung bei der Bundeswehr damit verstärkt werde, obwohl es hier einen Nachholbedarf gebe. Außerdem fehlten in dem Gesetzentwurf Regelungen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, Sexismus und der Benachteiligung von Frauen bei Lohnverhandlungen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die Schlussfolgerungen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP aus der öffentlichen Anhörung. Die Sachverständigen hätten lediglich in allgemeiner Form erklärt, dass bei der Bundeswehr alles anders sei und daher eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sei. Auf Nachfrage habe es jedoch kein einziges konkretes Argument gegeben, warum z. B. der Versetzungsschutz geringer sein müsse oder bei familienbedingter Teilzeitarbeit „wichtige“ statt – wie im Bundesgleichstellungsgesetz – „zwingende“ Gründe für eine Ablehnung ausreichen sollten. Es sei nicht ersichtlich geworden, inwiefern andernfalls eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte drohe. Ebenso sei nicht nachvollziehbar, warum der Zeitraum für die Berichtspflicht der Bundesregierung verlängert werden solle, wenn gleichzeitig alle Fraktionen auf die dynamische Entwicklung und die notwendige laufende Evaluierung verwiesen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Anita Schäfer (Saalstadt)
Berichterstatlerin

Karin Evers-Meyer
Berichterstatlerin

Burkhardt Müller-Sönksen
Berichterstatler

Harald Koch
Berichterstatler

Katja Keul
Berichterstatlerin